

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

37 (24.5.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 37

Karlsruhe, den 24. Mai

1923

Inhalt:

- Nr. 252. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.
- Nr. 253. Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 27. April 1923.
- Nr. 254. Einreichung von Bahn- usw. Anlagen im Ortsklassenverzeichnis.
- Nr. 255. Erledigung von Entschädigungsanträgen aus dem Güter- usw. Verkehr.
- Nr. 256. Heimtschaffung der Leichen italienischer Kriegsgefangenen.
- Nr. 257. Behandlung geringer Frachtunterschiede.
- Nr. 258. Aufwand der Eisenbahnverwaltung durch Mitwirkung bei der Steueraufsicht.
- Personalnachrichten.

Der Herr Reichspräsident hat an den Reichsverkehrsminister folgendes Schreiben gerichtet:

Der Reichspräsident.

Berlin, den 9. Mai 1923.

Ein französisches Kriegsgericht in Mainz hat, wie ich soeben erfahre, unter Ausschluß der Öffentlichkeit 17 Eisenbahnbeamte, Gewerkschaftsführer und Angestellte des Deutschen Eisenbahnverbandes nach einem summarischen Massenverfahren zu unerhört langen Gefängnisstrafen verurteilt, weil sie ihre Untergebenen und Kollegen aufgefordert haben, den deutschen Gesetzen und ihrem Diensteid treu zu bleiben. Auch diese Schreckensurteile sind ein Schlag gegen Wahrheit und Gerechtigkeit, ein Akt des besten Terrors, der überall Entrüstung und Verachtung hervorrufen wird gegenüber denen, die Menschenrechte in brutaler Machtwillkür höhnisch mit Füßen treten. Der fremde Militarismus wird durch diesen Gewaltakt seiner Werkzeuge, der Kriegsgerichte, den Widerstand der deutschen Eisenbahner nicht brechen, sondern die Reihen der Abwehr nur enger schließen. Ich bitte Sie, Herr Reichsminister, den betroffenen Beamten und Angestellten meine besondere Hochachtung für ihre vorbildliche Vaterlandstreue und ihre mannhafte Haltung auszusprechen.

In vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr ergebenster

Ebert,
Reichspräsident.

An Herrn Reichsminister Groener.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 252. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals. (A 6 a. Zb 80. Nr. M 1022.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Mai 1923, E. II. 22. Nr. 4547/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab wie folgt festgesetzt:

1. Das Stundengeld (§ 1¹ der D.B.A.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst	170.—	135.—
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	55.—	43.—
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	30.—	22.—

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberkassner, Wagenaufseher, Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	150.—	115.—
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Bechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimatbahnhofes	43.—	33.—
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	30.—	22.—

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-Lokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer für die Stunde		für Zugführer, Triebwagenführer, Wagenaufseher, Oberkassner und Schaffner
	mit		<i>M</i>
	zweizylindrigen <i>M</i>	drei- und mehrzylindrigen Lokomotiven <i>M</i>	
1. im Schnellzugdienst	280.—	360.—	115.—
2. im Personen- und Güterzugdienst	235.—	295.—	135.—
3. im schweren Güterzugdienst	—	—	170.—
4. im Dienst nach Anschlüssen außerhalb des Heimatbahnhofes	43.—	65.—	33.—
5. im übrigen Lokomotivdienst	33.—	43.—	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zugführer (gemäß Ziffer 15 e der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	33.—
7. bei Heranziehung des Zugbegleitpersonals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der Besonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	33.—

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 900 *M*
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 950 *M*
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Pritsche auf 950 *M*
- und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 1000 *M*
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Pritsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.B.A.B. zu zahlende Zuschlag von 80 *M* wird auf 105 *M* erhöht.

Die Änderung der D.B.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 253. Verordnung über Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 27. April 1923. (A 2. R 23)

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 245) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1923 ab folgende Änderung der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) eintritt.

Im zweiten Satze des § 7 sind die Worte „kann jedoch der Reichsverkehrsminister“ zu ersetzen durch die Worte „können die Reichsbahndirektionen“.

Berlin, den 27. April 1923.

Der Reichspräsident:
Ebert.

Der Reichsverkehrsminister:
Groener.

254. Einreihung von Bahn- usw. Anlagen im Ortsklassenverzeichnis.

(A 2. Zb 4.)

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 8708 vom 26. April 1923:

Auf Grund des § 12 a Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 87) werden mit Wirkung vom 1. April 1923 nachfolgend aufgeführten Anlagen usw. in die nebenstehende Ortsklasse eingereiht:

Baden.

Odt. Bez. Konstanz.

- Wimmernhausen-Neufrach (Wpl. zu Neufrach E.), Amtsbez. Überlingen D.
- Albbruck mit bahneigenem Schotterwerk (Wpl. zu Riesenbach, D.), Amtsbez. Waldshut C.

Odt. Bez. Freiburg.

- Langierbahnhof Offenburg (Wpl. zu Bohltsbach, D.), Amtsbez. Offenburg B.
- Hausen-Raitbach (Wpl. zu Raitbach, D.), Amtsbez. Schopfheim C.

Odt. Bez. Karlsruhe.

- Waldstelle Stüzel (Wpl. zu Waldprechtsweier, E.), Amtsbez. Ettlingen C.

II. Von den auf Grund dieses Erlasses stattfindenden Nachzahlungen sind 10 v. H. ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen als Steuerabzug einzubehalten. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 c und d des Telegrammbriefes, Ar 11. R 27 vom 25. Februar 1923, betreffend Steuerabzug, finden auf diese Erhöhung der Ortszuschläge keine Anwendung.

Bei dem im Amtsblatt 87/1921 bekanntgegebenen Ortsklassenverzeichnis, sowie bei dem Nachtrag hierzu im Amtsblatt 21/1922 ist ein Hinweis auf vorstehende Regelung anzubringen. Die Bezirksstellen ergänzen die Anlage zur Verfügung A 2. Zb 112 vom 19. März 1922.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 255. Erledigung von Entschädigungsanträgen aus dem Güter- usw. Verkehr.

(C 13 a. Vb 33. Nr. M 515.)

Vorgang: Verfügung Nr 59, Amtsblatt 9/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 20. April 1923, E. VI. I. 2654.

Der Betrag, bis zu dem die mit der Abfertigung von Gütern usw. befaßten Normaldienststellen zur selbständigen Erledigung von Entschädigungsanträgen aus Frachtverträgen über die Beförderung von Gütern usw. befugt sind, wird für den Reichsbahnbinnenverkehr von 10 000 M auf 50 000 M erhöht.

In § 1 Ziffer 1 c der „Dienstvorschrift für die Erledigung von Entschädigungsanträgen aus dem Frachtvertrage durch die Abfertigungsstellen“ ist dementsprechend die Zahl 10 000 in 50 000 zu ändern.

II. Die Änderung ist auch in der Verfügung 336, Amtsblatt 65/1922, und in der Zusatzbestimmung 22 zu den Ermittlungsvorschriften vorzunehmen.

Nr. 256. Heimschaffung der Leichen italienischer Kriegsgefangenen.

(C 31. Vb 9. Nr. M 509.)

Die mit Verfügung Nr. 310, Amtsblatt 1922, bekanntgegebene Frachtermäßigung für Leichen französischer Kriegsgefangenen wird auch für die Heimschaffung der Leichen der in Deutschland verstorbenen italienischen Kriegsgefangenen, und zwar auch dann zugestanden, wenn anstatt der Überführung nach Italien die Zusammenlegung auf besonderen Sammelriedhöfen innerhalb Deutschlands gewählt wird.

Nr. 257. Behandlung geringer Frachtunterschiede.

(C 33. Vb 3. Nr. M 342.)

Die nachträgliche Einziehung oder Auszahlung geringer Frachtunterschiede verursacht häufig mehr Verwaltungs- oder Portokosten, als Beträge wert sind. Für solche Fälle werden die Güterabfertigungsstellen versuchsweise ermächtigt, künftig von der Einziehung oder Auszahlung bis zum Einzelbetrag von 100 M abzusehen. Dabei ist kein Unterschied zu machen, ob die Abfertigungsstelle die irrtümliche Frachtberechnung selbst entdeckt oder von anderer Seite mitgeteilt erhält.

Grundsätzlich hat nur die Station, die die Fracht eingehoben hat (Einhebestation), zu entscheiden, ob die Nachholung der Rückzahlung durchgeführt werden soll. Demnach sind alle unrichtigen Frachtberechnungen, die nicht von der Einhebestation festgestellt werden, ihr durch A.-A. bekanntzugeben und in den Rechnungsunterlagen richtigzustellen. Wird der Unterschiedsbetrag fallen gelassen, so ist die ursprüngliche (unrichtige) Frachtberechnung in den Rechnungsunterlagen der Einhebestation zu belassen, der richtige Frachtbetrag aber in der Spalte „Bemerkungen“ des Versand- oder Empfangsbuches unter Beigabe der A.-A. zu vermerken und die Abweichung zu begründen.

Ist die feststellende Station selbst Einhebestation, so hat sie nur den richtigen Frachtbetrag mit Begründung der Abweichung in Spalte „Bemerkungen“ des Versand- oder Empfangsbuches zu vermerken und die ursprüngliche Frachtberechnung zu belassen, ohne der mitbeteiligten Station Mitteilung zu machen.

Zur Durchführung sind, falls nötig, örtliche Anordnungen zu treffen.

Die Verpflichtung, unrichtige Frachtberechnungen bei der Frachtnachprüfung vor Eintrag in die Rechnungsunterlagen richtigzustellen, wird hierdurch nicht berührt. Auch sind regelmäßig wiederkehrende Fehler ohne Rücksicht auf vorstehende Anordnung stets der irrenden Station durch A.-A. bekanntzugeben.

Auf 20. Juli d. J. wollen die Güterämter, Stationsämter 1 und 2 an das Verkehrsbüro über die Erfahrungen berichten.

Nr. 258. Aufwand der Eisenbahnverwaltung durch Mitwirkung bei der Steueraufsicht.

(C 32 a. Vb 6.)

Den Dienststellen sind durch Verfügung Nr. 256, Abl. 73/1921 Richtlinien bekanntgegeben worden, wie sie sich gegen Anträge der Reichsfinanzbehörden wegen Viefierung von Unterlagen zum Zwecke der Erfassung der Umsatzsteuer zu verhalten haben. Dieselben Gesichtspunkte gelten für alle ähnlichen Anträge der Reichsfinanzbehörden wegen Mitwirkung bei der Steueraufsicht. Wird jedoch ausnahmsweise Einzelfällen aus besonderen Gründen einem Antrage einer Reichsfinanzbehörde auf bahnsseitige Aufstellung von Verzeichnissen oder dergl. gesprochen, so ist der in einem Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) entstandene Mehraufwand an Personal genau festzustellen und jenseits bis zum 1. Juni des neuen Rechnungsjahres dem Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion (Austeiler Vb 6) anzuzeigen. In diese Anzeige sind auch etwa erwachsene bare Auslagen aufzunehmen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Im Geschäftskalender ist auf Seite 32 hiervon Vormerkung zu machen.

Aufwendungen für das Rechnungsjahr 1922/23 wären ungefäumt anzuzeigen.

Personalnachrichten.

Beördert: zum Eisenbahnoberinspektor der Eisenbahninspektor Josef Ziegler in Waldbshut.

Ernannt: zum Oberbahnwärter der Oberweichenwärter Ferdinand Scherzinger in Hugstetten auf 1. Juni 1923.

Berfest: techn. Eisenbahnobersekretär Eduard Meyer von Basel nach Heidelberg; Eisenbahninspektor Julius Hemberger in Konstanz nach St. Ilgen unter Übertragung der Vorsteherstelle des Stationsamtes II daselbst; Eisenbahninspektor Eugen Böllinger in Gottmadingen nach Karlsruhe; Eisenbahninspektor Karl Ruch in Lahr-Dinglingen nach Karlsruhe; Eisenbahninspektor Johann Streicher in Lahr-Dinglingen nach Karlsruhe; Oberbahnhofsvorsteher Alfons Baur in Stühlingen nach Buggingen; Eisenbahnobersekretär Heinrich Bühler in Emmendingen nach Karlsruhe; Eisenbahnsekretär Heinrich Kottmann in Schiltach, als Bahnhofsvorsteher nach Stühlingen; Eisenbahnsekretär Julius Schiemer in Mannheim-Rheinau nach Durlach; Stationsmeister Karl Kaufelmann in Jegelshurst nach Pforzheim; Regierungsbaurat Albert Wolfhard in Offenburg nach Frankfurt (Main); Regierungsbaurat Joseph Kochliß in Freiburg nach Mannheim; Eisenbahningenieur Karl Gröser in Heidelberg nach Mannheim.

Zurückgefest: Oberbahnwärter Heinrich Mensch in St. Ilgen auf 1. Oktober 1923; Eisenbahnobersekretär Richard Böhringer in Radolfzell auf 1. August 1923; Eisenbahnsekretär Franz Rapplein

in Waghäusel auf 1. August 1923; Eisenbahnassistent Karl Ritz in Karlsruhe auf 1. August 1923; Eisenbahnsekretär Adolf Hartmann in Basel auf 1. September 1923; Eisenbahnsekretär Adolf Hartmann in Karlsruhe auf 1. September 1923; Eisenbahnoberinspektor Robert Weber in Karlsruhe auf 1. November 1923; Oberbahnwärter Gregor Wehrle in Obersäckingen auf 1. November 1923; Oberbahnwärter Friedolin Sutter in Börrach auf 1. September 1923; Oberbahnwärter Franz Keilbach in Rot-Malsch auf 1. Oktober 1923; Oberbahnwärter Karl Rau in Gundelsheim auf 1. November 1923.

Belohnungen: dem Blechner Jakob Hein beim Eisenbahnbesserungswerk Karlsruhe, wurde für sein Verhalten bei einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung zugebilligt; dem Rangierer Max Müller beim Güteramt Heidelberg, wurde für sein Verhalten bei einer Diebstahlsache eine Geldbelohnung zugebilligt; dem Lokomotivführer Adolf Meßmer, dem Rangierführer Bernhard Lehmann und dem Rangierer Johann Sippel in Billingen wurde für ihr aufmerksames Verhalten und rasch entschlossenes Halten bei Abwendung einer Betriebsgefahr je eine Geldbelohnung bewilligt; dem Eisenbahnsekretär Oskar Kühn beim Stationsamt Karlsruhe wird in Anerkennung seines mutigen Verhaltens in einem gegebenen Falle eine Geldbelohnung erteilt; dem Bahnhofsarbeiter Theodor Rauch in Billingen wurde für sein besonders umsichtiges Verhalten bei einer Zuggefährdung eine Geldbelohnung zugebilligt.

Entlassen: ap. Lokomotivheizer Josef Schuldis in Mannheim.

Gestorben: Lokomotivführer August Benz II in Offenburg am 12. Mai 1923.

259.
260.
her
261.
259.
Na
stellen
renaus
ung e
getrage
Ma
preuße
260.
I.
der
stand
hloffen
ung i
Amts
ten tre
stellung.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
2.
her für
emmu
Rob